



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/036/2018

Federführung: Dezernat III	Datum: 14.03.2018
Bearbeiter: Petra Knetemann	

	Sichtvermerke Kappelmann
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	12.04.2018
Kreisausschuss	06.06.2018
Kreistag	13.06.2018

Richtlinie des LK Ammerland für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Kindertageseinrichtungen Änderung der Richtlinie

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der „Richtlinie des Landkreises Ammerland für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Kindertageseinrichtungen“ in der vorgelegten Fassung wird zugestimmt. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Für die in 2017 für 2018 ff. bewilligten Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen gemäß der anliegenden Liste werden die erhöhten Fördersätze gemäß der neuen Förderrichtlinie rückwirkend angewandt. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 473.804,00Euro werden gem. § 117 NKomVG überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input checked="" type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten	473.804,00 €	Investiv <input checked="" type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Richtlinie des LK Ammerland für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Kindertageseinrichtungen **Änderung der Richtlinie**

Die Richtlinie des Landkreises Ammerland für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Kindertageseinrichtungen ist seit Mitte der 90iger Jahre bezüglich der gewährten Fördersummen für den Bereich der Förderung von Kindertageseinrichtungen gültig.

Derzeitige Förderung

- 1. Neuerrichtung von Kindertageseinrichtungen: 2.556,00 Euro pro neu geschaffenem Platz*
- 2. Erwerb eines Gebäudes mit Umbau: 2.556,00 Euro pro neu geschaffenem Platz, höchstens jedoch 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben*
- 3. Erweiterungsbauten: 1.534,00 Euro pro neu geschaffenem Platz*
- 4. Umbaumaßnahmen sowie Umwandlung von Kindergartenplätzen in Krippenplätzen: 1.534,00 Euro je neu geschaffenem Platz, höchstens jedoch 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben*
- 5. Für Krippenplätze in gemieteten Räumen: 1.534,00 Euro pro neu geschaffenem Platz unter der Voraussetzung, dass der Mietvertrag für mind. 10 Jahre abgeschlossen wurde.*

Soweit das Land Niedersachsen ebenfalls Investitionskostenzuschüsse für Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 4 gewährt, darf der Zuschuss des Landkreises Ammerland nicht höher sein, als der Zuschuss der Gemeinde bzw. der Stadt Westerstede und der Eigenanteil des Trägers zusammen.

Die nicht gerundeten Förderbeträge resultieren noch aus der seinerzeitigen Euroumstellung.

Das Land Niedersachsen fördert aktuell nur den Ausbau der Kindertagesbetreuungsplätze im Krippenbereich und in der Tagespflege. Für die Schaffung von Krippenplätzen wird eine Förderung von 12.000 Euro pro Platz, wenn zuwendungsfähige Ausgaben von mind. 13.000 Euro entstanden sind, gewährt. Für die Schaffung von Plätzen in der Tagespflege wird eine Förderung von 4.000 Euro pro neugeschaffenem Platz, wenn mind. 4.300 Euro zuwendungsfähige Ausgabe entstanden sind, gewährt. Eine Förderung für den Ausbau von Kindergartenplätzen gibt es seitens des Landes Niedersachsen nicht mehr.

Die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Westerstede müssen aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und der Beitragsfreiheit im

Kindergartenbereich damit rechnen, dass ein erhöhter Druck zur Sicherstellung des Rechtsanspruches im Kindergartenbereich entsteht. In Anbetracht des hier entstehenden Handlungsdrucks bei den Gemeinden sowie der Tatsache, dass die vom Landkreis Ammerland gewährten Förderbeträge seit den 90iger Jahren nicht angepasst worden sind, erscheint hier eine Anpassung und Aufstockung der Förderbeträge geboten.

Das Land fördert die Schaffung eines Krippenplatzes mit pauschal 12.000 Euro. Das Bauvolumen für die Schaffung eines Kindergartenplatzes unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem Bedarf für einen Krippenplatz. In der bisherigen Förderkulisse des Landkreises Ammerland hat sich die Drittelförderung, die aus den seinerzeitigen Schulbauinvestitionsförderungen und der Sportförderung bekannt ist, bewährt. In Anlehnung an diese Regelung ist es der Vorschlag der Verwaltung, dieses Prinzip für die Förderung von Kindergartenplätzen erneut aufzunehmen.

Danach ergibt sich eine Fördersumme für die Neuerrichtung von Tageseinrichtungen je neu geschaffenem Platz in Höhe von 4.000 Euro. Dies würde einer Erhöhung um 56,5 % entsprechen. Die übrigen Fördersätze wären sodann in gleicher Höhe anzupassen. Der Entwurf der Änderung der Regelungen zu Ziffer 8 der Richtlinie ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage Nr. 1).

Ferner hat sich inzwischen ergeben, dass die Gemeinden und die Stadt Westerstede auch Kindertageseinrichtungen in angemieteten Räumen, mit und ohne Umbaubebedarf, schaffen. Diese Einrichtungen sind sodann noch mit kindgerechter mobiler Ausstattung zu versehen. Auch diese Vorhaben sollen in Zukunft entsprechend gefördert werden. Dies sieht die bisherige Richtlinie nicht vor (siehe neuer Punkt 8.7).

Die Richtlinie sollte rückwirkend ab 01.01.2018 in Kraft treten. Verwaltungsseitig wird darüber hinaus vorgeschlagen, die neuen Fördersätze auch bereits für die im Herbst letzten Jahres beschlossenen Maßnahmen, die für 2018 bewilligt und bereits begonnen wurden, anzuwenden (vgl. Liste, Anlage 2). Sofern diesem Vorschlag gefolgt wird, ist die überplanmäßige Bewilligung des weiteren Finanzbedarfes von 473.804,00 Euro gemäß § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) notwendig.